LebenshilfeNewsletter

Der Landesverband Hamburg informiert

AUSGABE 2/2016 HAMBURG, IM SEPTEMBER 2016

Spendenkonto:

Lebenshilfe LV Hamburg e.V.
bei: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE03 2005 0550
1072 2110 12
BIC: HASPDEHHXXX

Wir freuen uns über Ihre Unterstützung!

Lebenshilfe setzt sich für Teilhabe statt Ausgrenzung ein!

Mit dem Bundesteilhabegesetz und Pflegestärkungsgesetz III drohen massive Verschlechterungen für Menschen mit geistiger Behinderung.

Unter dem Motto #TeilhabeStattAusgrenzung

ruft die Lebenshilfe Landesverband Hamburg dazu auf, ihre Petition gegen das Bundesteilhabegesetz und Pflegestärkungsgesetz III zu unterzeichnen. Ziel ist es, die Forderungen der Lebenshilfe für gute Teilhabe und Pflege den Entscheidungsträgern und der breiten Öffentlichkeit deutlich zu machen. [Lebenshilfe Hamburg]: „Wir wissen, dass diese sozialpolitischen Großvorhaben für viele Außenstehende sehr kompliziert sind. Wir werden es jedoch nicht zulassen, dass am Ende die Schwächsten, die Menschen mit geistiger Behinderung, als Verlierer dastehen. Wir müssen allen klarmachen, was die Folgen dieser Gesetze sind. Und wir werden gegen die Verschlechterungen durch das Pflegestärkungsgesetz III und für ein Bundesteilhabegesetz kämpfen, das diesen Namen auch verdient."

#TeilhabeStattAusgrenzung

Das Bundesteilhabegesetz regelt die Eingliederungshilfe neu. Von den derzeit rund 860.000 Beziehern der Eingliederungshilfe hat die Mehrheit – über eine halbe Million – eine geistige Behinderung.

Bleibt die Reform so, wie sie ist, hat das laut der Lebenshilfe schwerwiegende Auswirkungen: Menschen mit geistiger Behinderung müssen fürchten, ganz aus dem Hilfesystem herauszufallen.

Anderen droht, dass sie gegen ihren Willen mit anderen zusammen wohnen müssen oder in Pflegeeinrichtungen abgeschoben werden. Wieder andere müssen bangen, ihr Zuhause zu verlieren, weil ihre Wohnstätte nicht mehr ausreichend finanziert wird und schließen muss.

In dieser Ausgabe unseres Newsletters möchten wir Sie ausführlich über die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes und des Pflegestärkungsgesetz III informieren.

IN EINFACHER SPRACHE

Die Politiker und Politikerinnen in Deutschland arbeiten an 2 Gesetzen, die wichtig für Menschen mit Behinderung sind:
Das **Bundes-Teilhabe-Gesetz** und das **Pflege-Stärkungs-Gesetz.**

In den Gesetzen stehen neue Regeln für Unterstützung und neue Regeln für Pflege.

Die Lebenshilfe will, dass die neuen Regeln keine Nachteile für Menschen mit Behinderung haben. Darum ist es wichtig, dass alle Menschen Infos über die Gesetze haben: Sie müssen wissen, was die Änderungen bedeuten. In diesem Heft finden Sie viele Infos über die beiden Gesetze: Infos in Alltags-Sprache, Infos in Einfacher Sprache und in Infos Leichter Sprache.

Tipp: Die Bundesvereinigung Lebenshilfe macht eine Aktion zu den Gesetzen.
Die Aktion heißt:
Teilhabe statt Ausgrenzung.
Mehr Infos finden Sie im Internet:
www.teilhabestattausgrenzung.de

Die Lebenshilfe befürchtet Leistungskürzungen

EINGLIEDERUNGSHILFE UND PFLEGEVERSICHERUNGSLEISTUNGEN

IN EINFACHER SPRACHE

Es gibt verschiedene Hilfen für Menschen mit Behinderung. Die Regeln für die Hilfen stehen in verschiedenen Gesetzen.

- Wenn ein Mensch **Pflege** braucht, dann zahlt die Pflege-Versicherung die Pflege. Zum Beispiel einen Pflege-Dienst. Die Regeln dafür stehen im Pflege-Gesetz.
- Viele Menschen mit Behinderung brauchen andere Unterstützung.
  Zum Beispiel einen Betreuer für die Wohn-Assistenz.
  Diese Unterstützungen heißen:
  Eingliederungshilfe. Die Regeln dafür stehen im Sozial-Gesetz.
- Manche Menschen brauchen auch **beide Hilfen:** Pflege und Betreuung.

Im Plan für die neuen Gesetze steht der Vorschlag, dass dann zuerst die Pflege-Versicherung zuständig ist.

Das meint die Lebenshilfe: Die Pflege und die Eingliederungshilfe sind wichtig für Menschen mit Behinderung. Und die Hilfen sind sehr verschieden. Darum ist es wichtig, dass ein Mensch beide Hilfen zur gleichen Zeit bekommen kann. Sonst haben Menschen mit Behinderung große Nachteile.

Die Ziele der Eingliederungshilfe sind nicht deckungsgleich mit denen der Pflegeversicherung. Vielmehr unterscheiden sie sich von diesen grundlegend. Leistungen der Eingliederungshilfe sollen eine Behinderung abwenden oder deren Folgen mildern. Als Teilhabeleistung dient die Eingliederungshilfe der ganzheitlichen Förderung und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 4 SGB IX). Sie ist im Verhältnis zur Pflege umfassender und zugleich grundsätzlich vorgelagert (§ 8 Abs. 3 SGB IX). Aus diesen grundlegenden Unterschieden folgt der Gleichrang der Leistungen der Eingliederungshilfe im Verhältnis zu Leistungen der Pflegeversicherung (§ 13 Abs. 3 S. 3 SGB XI).

Behinderte Menschen mit Pflegebedarf brauchen daher beides: Eingliederungshilfe und Pflegeversicherungsleistungen. Deshalb muss das Nebeneinander der Leistungen erhalten bleiben. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff ändert daran nichts. Die Einfügung der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen in § 36 SGB XI als Regelleistung ist keine diesbezüglich relevante Neuerung. Häusliche Betreuung ist bereits jetzt nach § 124 SGB XI Bestandteil der Pflegeversicherungsleistungen. Eine Teilhabeleistung im Sinne des SGB IX ist sie jedoch nicht.

Die vorgeschlagene Regelung – grundsätzlicher Vorrang der Pflegeversicherungsleistungen im häuslichen Umfeld – wird in der Praxis nicht zu der angestrebten Klärung, sondern vielmehr zu Fehlanreizen zu Lasten der Teilhabe führen. Zweierlei steht zu befürchten: Zum einen, dass Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr im erforderlichen Umfang bewilligt werden, weil der Eingliederungshilfeträger die in Anspruch genommenen Leistungen der Pflegeversicherung „eins zu eins“ auf den festgestellten Eingliederungshilfebedarf anrechnen wird, obwohl beide Leistungen in ihrer Zielrichtung gerade nicht identisch sind. Zum anderen werden neue Abgrenzungsfragen und eine Flut von Einzelfallstreitigkeiten die Folge sein, da die Ausnahmeregelung einer Einordnung als Eingliederungshilfe bei dort gelagertem Schwerpunkt die Prüfung im Einzelfall voraussetzt.

Die Lebenshilfe fordert die bisherige Formulierung des § 13 Abs. 3 SGB XI beizubehalten, um deutlich zu machen, dass sich keiner der beiden Leistungsträger zu Lasten des anderen seiner Leistungspflicht entziehen kann und darf.

Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf müssen weiterhin Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen können, ohne dass eine „Anrechnung“ auf die Leistungen der Eingliederungshilfe erfolgt, da Pflegeversicherungsleistungen keine Eingliederungshilfebedarfe decken können.

Die Forderungen der Lebenshilfe ...

... ZUM BUNDESTEILHABEGESETZ UND ZUM PFLEGESTÄRKUNGSGESETZ III SIND:

IN EINFACHER SPRACHE

Die Lebenshilfe meint, dass die geplanten Gesetze Nachteile für Menschen mit Behinderung haben. Zum Beispiel, dass sie vielleicht nicht die Hilfe bekommen, die sie brauchen. Das darf nicht passieren. Darum hat die Lebenshilfe Forderungen an die Politiker: Sie sollen die Gesetze verbessern. Auf dieser Seite stehen die Forderungen in Alltags-Sprache.

Tipp: Wollen Sie mehr Infos zu den Gesetzen in leichter Sprache?
Dann lesen Sie den Artikel auf Seite 8.

Teilhabe statt Ausgrenzung! Keine Diskriminierung von Menschen mit geistiger Behinderung.

Menschen mit geistiger Behinderung brauchen zu ihrer Unterstützung Eingliederungshilfe: In der Schule, beim Wohnen, bei der Arbeit und in der Freizeit. Die Bundesregierung will die Eingliederungshilfe ändern. Dazu fordert die Lebenshilfe:

- Der Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe darf nicht so begrenzt werden, dass Menschen, die in weniger als 5 Lebensbereichen Einschränkungen aufweisen, ausgeschlossen sind. Eine solche Hürde ist zu hoch.
- Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf dürfen nicht von der Pflegeversicherung ausgeschlossen werden. Das ist Diskriminierung. Sie brauchen zur Teilhabe beides: Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege.
- Die Kosten der Unterkunft für das Wohnen in Wohnstätten dürfen nicht willkürlich begrenzt werden. Wenn das Wirklichkeit wird, droht vielen Wohnstätten für Menschen mit geistiger Behinderung das finanzielle Aus und die Menschen verlieren ihr Zuhause.
- Kein Gemeinschaftszwang! Menschen mit Behinderung dürfen nicht gezwungen werden, ihre Unterstützung mit anderen zu teilen – vor allem nicht beim Wohnen und in der Freizeit.
- Auch Menschen mit einer geistigen Behinderung dürfen nicht von den verbesserten Regelungen zur Heranziehung ihres Vermögens ausgeschlossen werden. Auch sie haben ein Recht auf ein Sparbuch. Ohne diese Änderungen drohen deutliche Verschlechterungen gerade für Menschen mit geistiger Behinderung.

Das kann die Lebenshilfe nicht akzeptieren.

Neues Begutachtungsverfahren in der Pflegeversicherung

NEUER PFLEGEBEDÜRFTIGKEITSBEGRIFF FÜHRT ZU EINER VERÄNDERTEN BEGUTACHTUNG

IN EINFACHER SPRACHE

Viele Menschen mit Behinderung haben eine Pflege-Stufe. Das bedeutet: Sie brauchen Unterstützung im Bereich Pflege und die Pflege-Kasse zahlt dafür.

Mit dem neuen Pflege-Stärkungs-Gesetz ändern sich viele Dinge für die Pflege-Stufe:

- Ab Januar 2017 gibt es einen neuen Namen: **Der Pflege-Grad.**
  Es gibt dann 5 verschiedene Pflege-Grade.
- Und es gibt neue Regeln dafür, welchen Pflege-Grad ein Mensch bekommt.
  Die Regeln nennt man auch: **Begutachtungs-Verfahren**.

Tipp: Wenn Sie Fragen zu Ihrer Pflege-Stufe haben, können Sie Ihre Kranken-Kasse fragen.

Oder Sie rufen die Lebenshilfe an.
Ansprechpartner: Michael Gstöttner
Telefon: 040-689 433 11

Ab dem 1. Januar 2017 wird ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff in der Pflegeversicherung eingeführt. Ziel ist es, die Bedürfnisse von Menschen mit Demenz und Menschen mit geistigen oder psychischen Einschränkungen ebenso zu berücksichtigen wie die Bedürfnisse von Menschen mit körperlichen Einschränkungen. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff ist Teil der Pflegereform, die die große Koalition 2015 mit den Pflegestärkungsgesetzen I und II auf den Weg gebracht hat.

Mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff ist ein neues Begutachtungsverfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit verbunden. Maßstab soll nicht mehr der Hilfebedarf in Minuten, sondern der Grad der Selbstständigkeit eines Menschen sein. Denn das neue Verfahren stellt den Menschen, seine Ressourcen und Fähigkeiten in den Mittelpunkt. Es wird gefragt, wie seine Selbstständigkeit erhalten und gestärkt werden kann und wobei er Hilfe und Unterstützung benötigt. Der Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung, bei der Tagesgestaltung und Haushaltsführung sowie bei sozialen Kontakten und außerhäuslichen Aktivitäten werden im Begutachtungsverfahren festgestellt. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff geht daher von einer neuen Begutachtungsphilosophie aus.

Das Begutachtungsverfahren ist in 6 Module aufgeteilt und jedes Modul wird unterschiedlich gewichtet:

- **Modul 1: Mobilität = 10%**
- **Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten und Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen** = 15% (Eine Besonderheit besteht darin, dass nicht beide Werte der Module 2 und 3, sondern nur der höchste der beiden gewichteten Punktwerte in die Berechnung eingeht.)
- **Modul 4: Selbstversorgung** = 40%
- **Modul 5: Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen** = 20 %
- **Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte** = 15%

Die Zuordnung zu einem Pflegegrad erfolgt anhand eines Punktesystems:

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn der Gesamtpunktwert mindestens 12,5 Punkte beträgt. Der Grad der Pflegebedürftigkeit bestimmt sich wie folgt:

- **Pflegegrad 1:** 12,5 bis unter 27 Punkte
  (geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)
- **Pflegegrad 2:** 27 bis unter 47,5 Punkte
  (erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)
- **Pflegegrad 3:** 47,5 bis unter 70 Punkte
  (schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)
- **Pflegegrad 4:** 70 bis unter 90 Punkte
  (schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)
- **Pflegegrad 5:** 90 bis 100 Punkte
  (schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung)

Pflegeversicherung ab 2017

ÜBERSICHT ZU DEN NEUEN LEISTUNGEN

Leistungen bei häuslicher Pflege

Pflegegrad	Pflegegeld monatlich	Pflegesachleistung monatlich bis zu	Entlastungsbetrag monatlich	Verhinderungspflege jährlich
1	—	—	125 Euro	—
2	316 Euro	689 Euro	125 Euro	1.612 Euro
3	545 Euro	1.298 Euro	125 Euro	1.612 Euro
4	728 Euro	1.612 Euro	125 Euro	1.612 Euro
5	901 Euro	1.995 Euro	125 Euro	1.612 Euro

Leistungen der teilstationären Pflege und der Kurzzeitpflege

Pflegegrad	Teilstationäre Pflege monatlich bis zu	Kurzzeitpflege jährlich
1	—	—
2	689 Euro	1.612 Euro
3	1.298 Euro	1.612 Euro
4	1.612 Euro	1.612 Euro
5	1.995 Euro	1.612 Euro

Leistungen in vollstationären Einrichtungen

Pflegegrad	Vollstationäre Pflege monatlich	Pflege in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe monatlich
1	125 Euro	—
2	770 Euro	266 Euro
3	1.262 Euro	266 Euro
4	1.775 Euro	266 Euro
5	2.005 Euro	266 Euro

Die Änderungen in der Pflegeversicherungen sind aus unserer Sicht doch sehr weitreichend und komplex. Aus diesem Grund haben wir uns entschieden eine Informationsveranstaltung zu diesem Thema im letzten Quartal 2016 anzubieten. Den genauen Termin werden wir auf unserer Internetseite rechtzeitig bekanntgeben.

Was ist Behinderung?

SPRACHLICHES KONSTRUKT IM PROZESS DER INKLUSION

IN EINFACHER SPRACHE

Was ist Behinderung?

Dafür gibt es verschiedene Erklärungen. Und die Erklärungen verändern sich mit der Zeit.

Früher haben die meisten Menschen gedacht: Wenn jemand behindert ist, dann ist er vielleicht krank oder er kann viele Sachen nicht machen. Aber in den letzten Jahren hat sich viel verändert.

Heute denken die meisten Menschen: Behinderung hat viel mit der Umwelt zu tun. Zum Beispiel mit Barrieren: Wenn es viele Barrieren gibt, dann kann ein Mensch nicht überall mitmachen. Die Barrieren sind Hindernisse. Aber wenn die Barrieren weg sind, kann ein Mensch mit Behinderung auch überall mitmachen. Vielleicht braucht er dafür Unterstützung.

Damit es weniger Hindernisse gibt, stehen in neuen Gesetzen zu Behinderung auch oft **Regeln für Barriere-Freiheit.** Zum Beispiel: Regeln für Leichte Sprache, Regeln für barriere-freie Häuser oder Regeln für barriere-freie Internet-Seiten.

Der Begriff Behinderung ist eine in der Summe aus verschiedenen Perspektiven gebräuchliche Definition für Beeinträchtigungen und Nachteilsformen im Leben einer Person in unserer Gesellschaft. Hierbei gibt es die medizinische, pädagogische und sozialhilferechtliche Betrachtung, die allesamt in ihrer bisherigen Form von einer Schädigung/ Beeinträchtigung eines Menschen ausgeht und den daraus resultierenden Folgen/ Nachteilen am Leben in unserer Gesellschaft.

Um als Mensch mit einer Behinderung Zugang zu unserem sozialen Leistungssystem zu erhalten, greifen sozialhilferechtliche Bestimmungen. Danach bestimmt die sozialhilferechtliche Sicht, wann und in welcher Form Leistungen beansprucht werden können.

Aus welcher Perspektive eine Betrachtung des Begriffes Behinderung auch immer erfolgte, so ist der Fokus bisher auf die Schädigung/ Beeinträchtigung der jeweiligen Person und den daraus resultierenden Einschränkungen erfolgt. Diese ausschließlich auf die Person bezogene Betrachtung hat sich im Laufe des Inklusionsprozesses gewandelt hinsichtlich einer Wechselwirkung mit den verschiedenen Barrieren in einer Gesellschaft.

Unser Rechtssystem definiert den Begriff der Behinderung im Sozialgesetzbuch IX (9) und angelehnt daran in weiteren Sozialgesetzbüchern u.a. im Sozialgesetzbuch XII (12).

Kurz erklärt:
Im Zusammenhang mit dem Begriff Behinderung

Wie erhalte ich den Status „BEHINDERT"? Wer entscheidet das?
In Hamburg prüft das Versorgungsamt das Vorliegen einer Behinderung, den Grad der Behinderung und weitere gesundheitliche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen auf Antrag. §69 im SGB IX (9) regelt dieses Verfahren.

Das Versorgungsamt bzw. die nach Landesrecht zuständige Behörde richtet sich bei der Feststellung der Behinderung sowie dem Grad der Behinderung (GdB, vgl. Schwerbehinderung) und der Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises nach der seit Anfang 2009 geltenden Versorgungsmedizin-Verordnung mit den zugehörigen Versorgungsmedizinischen Grundsätzen (GdS/GdB-Tabelle). Die **Versorgungsmedizin-Verordnung** enthält allgemeine Beurteilungsregeln und Einzelangaben darüber, wie hoch der Grad der Behinderung, bei welcher Behinderung festzusetzen ist.

Wann liegt eine geistige Behinderung vor?
Geistige Behinderung ist ein sprachliches Konstrukt. Das zentrale Merkmal einer geistigen Behinderung ist eine erhebliche Lernbeeinträchtigung, hervorgerufen in der Regel durch eine Hirnschädigung oder Hirnfunktionsstörung. Es wird zwischen leichter, mäßiger und schwerer geistiger Behinderung unterschieden. Allerdings können ärztliche Gutachten, Ergebnisse von Intelligenztests oder der Grad der Behinderung (GdB) im Schwerbehindertenausweis kaum etwas darüber aussagen, welchen Anforderungen ein geistig behinderter Mensch gewachsen ist.

In den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen (Versorgungsmedizin-Verordnung) werden die Begriffe „Lernbehinderung" und „geistige Behinderung" nicht mehr verwendet. Stattdessen wird von „Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung" gesprochen.

Ein neuer Behinderungsbegriff

WEG VON DEFIZITÄREM DENKEN

Im Zuge der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) in 2016 wurde mit dem §3 der Behinderungsbegriff neu definiert. Dabei orientiert sich die Definition an dem Verständnis von Behinderung der UN-Behindertenrechtskonvention. Ganz allgemein ist in der Präambel der UN-Behindertenrechtskonvention erwähnt, dass „das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht".

Ein erster Schritt hinsichtlich einer Anpassung deutschen Rechts wurde mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts in 2016 vollzogen. Dort heißt es:

§3 BGG - Menschen mit Behinderungen

„Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert."

Im Bundesteilhabegesetz ist folgende Definition vorgesehen:

§ 2 - Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Das Bundesteilhabegesetz und das Behindertengleichstellungsgesetz, beinhalten im Wesentlichen eine gleiche Formulierung. Im Vergleich zur bisherigen Begriffsbestimmung werden nun einstellungs- und umweltbedingte Barrieren mit einbezogen und in der Wechselbeziehung zur körperlichen, seelischen bzw. geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung betrachtet. Somit ist die Sicht nicht allein bezogen auf die Art einer Behinderung einer Person. Viel mehr werden also Barrieren in unserer Gesellschaft bzw. in der Lebenswelt des einzelnen einbezogen, die erst eine Beeinträchtigung der Teilhabe darstellen.

Durch verschiedene gesetzliche Normen will der Gesetzgeber erreichen, dass umweltbedingte Barrieren abgebaut werden, bzw. gar nicht erst entstehen. So wird zum Beispiel durch die Einführung und Verpflichtung von Behörden, Bescheide auch in Leichter Sprache zu erstellen oder Internetauftritte barrierefrei zu gestalten, für Menschen mit Behinderung der Zugang zu Informationen vereinfacht. Auch durch Bauverordnungen, die Mindestanforderungen vorsehen, sollen räumliche Barrieren gar nicht erst entstehen.

Fazit

Grundsätzlich ist ein neuer Behinderungsbegriff zu begrüßen, da bisher einzig und allein die Beeinträchtigung des einzelnen selbst im Fokus stand und zumeist von Defiziten bei der Person ausgegangen wurde, die einzig die Beeinträchtigung der Teilhabe in unserer Gesellschaft ausmachen würden. Nunmehr sind es auch die vielen Umweltfaktoren in den Lebensbereichen der Menschen in unserer Gesellschaft, die ebenso betrachtet werden. Wichtig ist es jedoch, dass tatsächlich alle Kontextfaktoren in Wechselwirkung mit einer Beeinträchtigung zu Teilhabeeinschränkungen führen können. Zudem darf die Neufassung des Personenkreises der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe nicht dazu führen, dass bisher leistungsberechtigte Personen von Leistungen ausgeschlossen werden.

IN LEICHTER SPRACHE

Das Bundes-Teilhabe-Gesetz und das 3. Pflege-Stärkungs-Gesetz

Was ist das Bundes-Teilhabe-Gesetz?
Die Regierung will ein neues Gesetz machen.
Es heißt: Bundes-Teilhabe-Gesetz.
Teilhabe heißt:
Alle Menschen konnen überall mitmachen.

Was ändert sich durch das Bundes-Teilhabe-Gesetz?
Das Bundes-Teilhabe-Gesetz ändert viele alte Regeln und Gesetze.
Zum Beispiel die Eingliederungs-Hilfe.
Eingliederungs-Hilfe heißt:
Menschen mit Behinderung bekommen Unterstützung bei der Teilhabe.
Eingliederungs-Hilfe gibt es zum Beispiel:

- bei der Arbeit
- beim Wohnen
- in der Freizeit

Bis jetzt gehort die Eingliederungs-Hilfe zur Sozial-Hilfe.
Das heißt:
Menschen mit Behinderung und ihre Familien müssen die Leistungen selbst bezahlen.
Wenn Sie Geld verdienen oder Geld haben.
Sie dürfen nur 2 Tausend 6 Hundert Euro sparen.

Das Bundes-Teilhabe-Gesetz will das ändern.
Neue Regeln gibt es auch bei:
- der Pflege-Versicherung

IN LEICHTER SPRACHE

Die wichtigsten Ziele vom Bundes-Teilhabe-Gesetz haben wir hier noch einmal aufgeschrieben.

Was sind die Ziele vom Bundes-Teilhabe-Gesetz?

- Die Regierung will die Eingliederungs-Hilfe besser machen.
- Menschen mit Behinderung sollen überall dabei sein konnen.
- Jeder muss die Hilfe bekommen,die er braucht. Das muss gut geplant werden. Die Regeln fur die Planung müssen in ganz Deutschland gleich sein.
- Menschen mit Behinderung sollen mehr selbst bestimmen konnen. Das heißt: Wunsch- und Wahl-Recht.
- Die Kommunen sollen weniger Geld

für die Eingliederungs-Hilfe bezahlen.
Und zwar 5 Milliarden Euro weniger.
Das Geld will der Bund übernehmen.
Eine Kommune ist zum Beispiel eine Stadt oder eine Gemeinde.

Was sind die Ziele vom 3. Pflege-Starkungs-Gesetz?
Viele Menschen mit Behinderung müssen auch gepflegt werden.
Deshalb sind Anderungen bei Pflege-Gesetzen wichtig.
Für Menschen mit Behinderung und ihre Angehorigen.
Der kurze Name fur das 3. Pflege-Starkungs-Gesetz ist:
PSG 3

Das soll sich durch das PSG 3 andern:

- Die Kommunen sollen mehr bei der Pflege mit-bestimmen.

IN LEICHTER SPRACHE

Eine Kommune ist zum Beispiel eine Stadt oder eine Gemeinde.

- Mehr Menschen bekommen das Recht auf Pflege.
  Es soll eine neue Art der Beurteilung geben:
  Zur Einstufung in die Pflege-Versicherung.
  Bei der Einstufung geht es darum:
  Wie viel kann der pflege-bedürftige Mensch selbstständig tun.
  Und wie viel Unterstützung braucht er.
  Mit dem neuen PSG 3 gilt das auch für die Sozial-Hilfe.
  Die Sozial-Hilfe bezahlt die Hilfe zur Pflege.
  Hilfe zur Pflege bekommen Menschen,
  die ihre Pflege nicht selbst bezahlen können.
- Es soll klare Regeln geben.
  Wann Menschen mit Behinderung
  Hilfe zur Pflege bekommen.
  Und wann die Eingliederungs-Hilfe.
  Im Alltag gibt es dabei jetzt oft Probleme.
  Das soll besser werden.

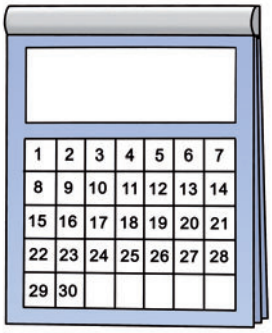

Die Politiker reden seit Juni 2016
über das Bundes-Teilhabe-Gesetz.
Und das 3. Pflege-Stärkungs-Gesetz.
Jetzt können die Gesetze noch geändert werden.
Ab Januar 2017 sollen die Gesetze dann gelten.

IN LEICHTER SPRACHE

Das fordert die Lebenshilfe

Die Lebenshilfe kämpft für Menschen mit geistiger Behinderung.
Die Lebenshilfe findet:
Die geplanten Gesetze haben Nachteile für Menschen mit geistiger Behinderung.
Das geht nicht!
Das Bundes-Teilhabe-Gesetz und das Pflege-Stärkungs-Gesetz müssen geändert werden.

Das sind unsere Forderungen:

Menschen mit Behinderung brauchen Leistungen der Eingliederungs-Hilfe.
Damit sie keine Nachteile haben.
Zum Beispiel:

- in der Schule,
- beim Wohnen,
- bei der Arbeit,
- in der Freizeit.

Die Regierung will die Eingliederungs-Hilfe ändern.
Wir fordern:

- Es darf nicht schwerer werden, Eingliederungs-Hilfe zu bekommen!
  Das soll im Gesetz stehen:
  Es gibt 9 Lebens-Bereiche.
  Leistungen der Eingliederungs-Hilfe bekommt:
  Wer Unterstützung in mindestens 5 von 9 Lebens-Bereichen braucht.

IN LEICHTER SPRACHE

Das Problem:
Einige Menschen mit Behinderung
brauchen nur bei wenigen Sachen Unterstützung.
Zum Beispiel wenn es um Geld oder Verträge geht.
Sie wurden keine Hilfe mehr bekommen.

- Manche Menschen mit Behinderung brauchen auch Pflege. Sie dürfen nicht von der Pflege-Versicherung ausgeschlossen werden!
  Sie brauchen Unterstützung der Eingliederungs-Hilfe.
  Und der Pflege-Versicherung.
- Viele Menschen mit Behinderung
  leben in Wohn-Statten.
  Für die Miete in Wohn-Statten
  soll es bald weniger Geld geben.
  Dann müssen Wohn-Statten schließen.
  Manche Menschen mit Behinderung
  verlieren dann ihr Zuhause.
  Wir brauchen genug Geld fur Wohn-Statten
  fur Menschen mit Behinderung!

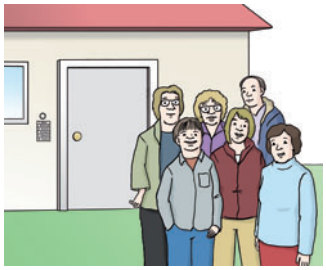

- Viele Menschen mit Behinderung
  brauchen Unterstützung.
  Zum Beispiel:
  Wenn sie einen Ausflug machen wollen.
  Im Gesetz soll stehen:
  Die Unterstützung kann es auch fur Gruppen geben.
  Das heißt zum Beispiel:
  Der Ausflug wird in der Gruppe gemacht.
  Das mag aber nicht jeder.
  Menschen mit Behinderung
  durfen nicht gezwungen werden,
  ihre Unterstützung zu teilen!
  Vor allem nicht beim Wohnen und in der Freizeit.

IN LEICHTER SPRACHE

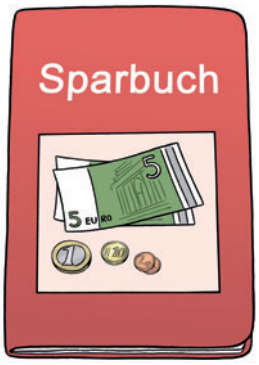

- Menschen mit Behinderung sollen bald
  auch mehr sparen dürfen.
  Menschen mit geistiger Behinderung
  sind davon aber ausgeschlossen.
  Sie dürfen nur 2 Tausend 6 Hundert Euro sparen.
  Wir wollen:
  Auch Menschen mit geistiger Behinderung
  haben das Recht auf ein Spar-Buch!

Der Text in Leichter Sprache ist von der Bundesvereinigung Lebenshilfe.
Die Ubertragung in Leichte Sprache hat Nina Kruger gemacht.
Die Bilder sind von:
© Lebenshilfe fur Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e. V.,
Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013

Lebenshilfe-Sommerfest 2016

AUSGELASSENE STIMMUNG IN WANDSBEK

IN EINFACHER SPRACHE

Am 16. Juli haben wir das Lebenshilfe-Sommerfest gefeiert: Wir hatten Glück mit dem Wetter und einen schönen Nachmittag mit vielen Gästen.
Es gab wieder Spiele, Kaffee und Kuchen und Essen vom Grill. Der Lebenshilfe-Chor und Jens-Uwe Voigt haben Musik gemacht. Es war ein schöner Tag und die Lebenshilfe sagt Danke: An alle Helfer, Unterstützer und Kuchen-Bäcker!

Am 16. Juli 2016 haben wir unser jährliches Sommerfest gefeiert. Nachdem der Sommer in diesem Jahr schon alle Formen von Regen hervorgebracht hatte, waren wir sehr froh über einen trockenen und netten Nachmittag.

Etwa 200 Gäste haben mit uns auf dem großen Parkplatz vor der Geschäftsstelle gefeiert. Für das leibliche Wohl haben Waffeln, der Grillstand und viele tolle Kuchenspenden gesorgt. Am Stand der Selbsthilfegruppe Freizeitclub 1 konnte man sein Stockbrot sogar selbst ins Feuer hängen oder auch eine Runde Wikingerschach spielen. Kleine und große Kinder konnten sich mit Hüpfburg, Torwandschießen und Glücksrad vergnügen und tolle Preise gewinnen. Eine kleine Attraktion waren die Airbrush-Tattoos, so dass zum Ende des Festes viele "tätowierte" Gäste nach Hause gingen. Für Unterhaltung haben der Solo-Künstler Jens-Uwe Voigt und der Lebenshilfe-Chor gesorgt: Der Chor-Auftritt hat einige Gäste von ihren Bänken gerissen und die Sängerinnen und Sänger durften erst nach einer Zugabe aufhören.

Frank (ein Besucher): „Der Chor hat mir gut gefallen. Die haben alle ganz toll gesungen. Ich durfte ein wenig helfen am Stand des Freizeitclubs 1. Dort wurde Stockbrot über dem Feuer gemacht. Ich habe darauf geachtet, dass alle Ihre Brote ordentlich drehen, damit die nicht verbrennen.“

Wir danken allen Gästen für einen schönen Nachmittag und freuen uns auf die nächste Feier.

Unser ganz besonderer Dank geht an alle Helfer und Unterstützer:

- Die ehrenamtlichen Helfer von der Deutschen Post.
- Die Unterstützerinnen von KiK mit Glücksrad, Hüpfburg und Maskottchen.
- Die fleißigen Bäckerinnen und Bäcker.
- Die Künstlerinnen und Künstler: Jens-Uwe Voigt und der Lebenshilfe-Chor.
- Und nicht zuletzt: Alle helfenden Hände beim Fest!

© Lebenshilfe Hamburg

Ferienfreizeit der Lebenshilfe

14 TAGE VOLLES PROGRAMM

IN EINFACHER SPRACHE

Rückblick auf unsere Freizeit-Wochen:

Vom 25. Juli bis 5. August gab es wieder tolle Tages-Ausflüge und Aktionen bei der Lebenshilfe. Einige Ausflüge gibt es jedes Jahr, zum Beispiel den beliebten Abend bei den Karl-May-Festspielen. Beim Draisine-Fahren in Ratzeburg mussten die Teilnehmer kräftig zupacken, damit die Draisine fährt und hatten viel Spaß. Es gab auch wieder neue Ausflüge, zum Beispiel nach Wismar oder zum Zoo in Wingst. Am letzten Tag haben sich alle bei der Lebenshilfe zum Abschluss-Grillen getroffen. Wir freuen uns auf das nächste Jahr!

Auch in diesem Jahr hat die Lebenshilfe ein buntes und abwechslungsreiches Programm zusammengestellt. Das Besondere an dem Ferienfreizeitprogramm der Lebenshilfe ist, dass an jedem Wochentag ein anderer Ausflug angeboten wird und sich jeder sein ganz persönliches Programm erstellen konnte.

Zur Auswahl standen:
Kaffeefahrt an die Alster, einen Strandtag an der Ostsee, Städtetour nach Wismar, Besuch eines Schiffshebewerks, Hafenralley, Zoobesuch in Wingst, Karl-May Festspiele in Bad Segeberg, Arriba Erlebnisbad in Norderstedt, Draisinefahrt in Ratzeburg und zum Abschluss ein großes Grillfest im Lebenshilfe-Zentrum.

Mit ganz viel Leidenschaft, Spaß und Teamwork, durchquerte eine Tagesgruppe mit einer Draisine und einem Draisinenfahrrad die Ratzeburger Landschaft. Auch wenn es für einige ganz schön viel Kraft gekostet hat die Draisine in Fahrt zu bekommen, gemeinsam wurde es zu einer rasanten Fahrt. Selbst Überquerungen, die abgesichert werden mussten, wurden meisterhaft bewältigt. Für alle ein unvergessliches Erlebnis und eine tolle Erfahrung in der Gruppe.

Wir freuen uns bereits jetzt auf das Jahr 2017. Natürlich planen wir auch im neuen Jahr ein tolles Ferienfreizeitprogramm!

© Lebenshilfe Hamburg

Vier Nationen Turnier am 12. Juni 2016

UNSERE HOCKIEGRUPPE DURFTE IHR KÖNNEN ZEIGEN

IN EINFACHER SPRACHE

Im Juni waren DIE HOCKIES bei einem besonderen Turnier vom Hamburger Polo Club.

Diese Mannschaften waren dabei: Die Damen-National-Mannschaften aus Korea, China, Argentinien und Deutschland. Und natürlich DIE HOCKIES. Als sie ihr Spiel hatten, haben spontan 2 Betreuer aus Argentinien und 3 Profis aus Deutschland mitgespielt. Danach gab es ein Erinnerungs-Foto.

Die Hockies wurden dieses Jahr zum Einlagenspiel beim Hamburger Polo Club in Flottbek eingeladen. Teilnehmer des Turniers waren die Nationalteams der Damen von Korea, China, Argentinien und Deutschland. Leider war das Wetter wieder mal „feucht von oben". Unsere Mannschaft begrüßte die Argentinier mit „Abklatschen". Sie wollten wissen, was für ein Team die Hockies wären. Schnell wurde es ihnen erklärt. 2 Betreuer der Argentinier wollten spontan mitspielen. Das sahen die Mädels der Deutschen Nationalmannschaft und kamen auch mit 3 Spielern aufs Feld. So hatten die Hockies auf beiden Seiten professionelle Unterstützung. Unsere Trainerin Greta Blunck moderierte souverän das Spiel. Sven Neuwerk unser Co Trainer wechselte gekonnt von der Seitenlinie aus. Die Hockies waren beeindruckt von der Spielsituation und freuten sich. Die 20 Minuten gingen viel zu schnell vorüber. Im Anschluss gab es noch ein gemeinsames Foto. Fazit : Ein Hockey-Spiel der besonderen Art.

© Lebenshilfe Hamburg

Selbsthilfegruppe feiert Jubiläum

20 JAHRE JULE (JUNGE LEBENSHILFE – EHEMALS TEENIE II)

IN EINFACHER SPRACHE

Die Gruppe JuLe wird 20 Jahre alt!

Im Jahr 1996 hat alles angefangen: Mehrere Menschen haben sich zusammengetan, damit es eine Gruppe für Teenager mit Behinderung gibt. Die Gruppe hieß: Teenie-Gruppe 2. Sie haben sich viele Jahre lang zu Ausflügen in Hamburg getroffen, zum Beispiel: Kino, Museum, Kegeln oder Schwimmen. Das machen sie heute noch. Die Teenager sind inzwischen erwachsen und darum hat die Gruppe heute den Namen: JuLe. Das bedeutet: Junge Lebenshilfe.

Die Gruppe feiert ihren Geburtstag am Samstag, den 19. November um 14:00 Uhr.

Sie gehen zusammen Pizza essen. Alle Teilnehmer haben eine Einladung mit der Post bekommen.

Tipp: Waren Sie früher in der Teenie-Gruppe 2? Dann kommen Sie mit zur Feier: Die Gruppe freut sich auf Sie!
Das ist wichtig: Sie müssen sich vorher bei der Lebenshilfe anmelden – spätestens bis 30. September. Und Sie brauchen etwas Geld, jeder zahlt sein Essen selbst.

Ansprechpartner: Michael Gstöttner
Telefon: 040-689 433 11

Im Herbst 2016 feiert unsere Freizeit-Gruppe ihr 20-jähriges Bestehen! Angefangen hatte alles mit einer Anzeige im Hamburger Abendblatt, wo Kathrin W. im Mai 1996 einen Aufruf in der Rubrik „Von Mensch zu Mensch" gestartet hat – es sollte eine neue Freizeitgruppe der Lebenshilfe Hamburg e.V. für Teenager gegründet werden und es wurden BetreuerInnen gesucht.

Neben Oda S. und Pamela K. haben sich auch Sandra H. und Regine R. bei der Lebenshilfe gemeldet und im Herbst des gleichen Jahres wurde die „Teeniegruppe II“ ins Leben gerufen. Unsere Gruppe bietet vielfältige Möglichkeiten zu sozialen Kontakten mit einem attraktiven und abwechslungsreichen Freizeitangebot. Unsere TeilnehmerInnen gestalten unsere Veranstaltungen interessiert mit und wir bieten ein Programm mit sportlichen (Kegeln, Bowling, Schwimmen) aber auch kulturellen (Kino, Museum) sowie Genuss-Aspekten (z. B. Backen und Kochen) an. Auch haben wir in den letzten Jahren vier Wochenendreisen in Norddeutschland angeboten und konnten Mölln, den Priwall bei Travemünde, Cuxhaven und die Wingst entdecken.

Einige Teilnehmerinnen sind von Beginn an dabei, die wir auch gern namentlich erwähnen möchten: Jasmin J., Oliver W., Thore & Wiebke K. – wir sind zusammen erwachsen geworden und dürfen ihre Wege ein Stück weit begleiten! Anja C. gehört auch zur „Gründungsriege“, verließ nach ein paar Jahren die Gruppe, um sich mehr auf ihre Theater-Karriere zu konzentrieren und ist seit letztem Jahr wieder fröhlich dabei.

Natürlich sind im Laufe der Jahre neue Teenager dazugekommen, andere haben die „Teeniegruppe II“ verlassen, sind in Wohngruppen gezogen, verfolgen ihre Interessen; aber unsere Gruppe zeichnet sich erfreulicherweise durch langjähriges, konstantes Zusammensein bei den Teilnehmern als auch bei den Betreuern und Betreuerinnen aus. Sandra hat vor Jahren eine eigene Familie gegründet und freut sich nun mit ihrem Mann über zwei fröhliche Jungs, Regine hat 2015 aus privaten Gründen aufhören müssen. Martin W. hat die Gruppe ebenfalls als Betreuer bereichert und neben dem Job eine Handballgruppe für Menschen mit Behinderung organisiert. Auch er musste aus Zeitgründen aufhören. Vor drei Jahren sind Sophie und Michaela als Betreuerinnen dazugekommen. Seit 2016 ergänzen uns Isa und Sebastian mit Ideen und Tatkraft.

Nachdem unsere TeilnehmerInnen lange aus dem Teenager-Alter raus waren, haben wir uns in JuLe -Junge Lebenshilfe – umbenannt. Der Name hat sich zwar geändert, aber das Konzept der Freizeitgestaltung im Sinne der Inklusion ist geblieben.

Wir freuen uns, dass wir soviele tolle Teenager, deren Geschwister und Eltern sowie BetreuerInnen kennengelernt haben und mit ihnen unsere Samstage verbringen konnten (...und auch weiterhin können!) - In diesem Sinne: Auf viele weitere fröhliche Aktivitäten in den kommenden Jahren!

Am Samstag, den 19. November 2016, wollen wir in Barmbek ein wenig feiern – wir haben sicherlich nicht alle ehemalige TeilnehmerInnen per Post erreicht, daher die Bitte:

Liebe TeilnehmerInnen der Teeniegruppe II – wir treffen uns in Barmbek, Ausgang Wiesendamm – pünktlich 14 Uhr und gehen dann in ein Restaurant. Es gibt Pizza & Pasta – jeder zahlt selber, vergesst bitte die Geldbörse nicht.

Wichtig: Um eure Antwort an Michael Gstöttner bei der Lebenshilfe Hamburg e.V. wird bis 30.09.2016 gebeten– damit wir einen Überblick erhalten und alles Organisatorische in die Wege leiten können.

Ansprechpartner:
Michael Gstöttner
Telefon 040-689 433-11
Email: m.gstoettner@lebenshilfe-hamburg.de

Aber ich habe doch Angehörige!

MEIN PARTNER ODER MEINE KINDER WERDEN SICH DOCH UM MICH KÜMMERN?

IN EINFACHER SPRACHE

Infos zum Betreuungs-Recht: Wer darf für mich entscheiden, wenn ich sehr krank bin oder einen Unfall habe? Viele Menschen denken: Wenn ich nicht mehr selbst entscheiden kann, dann dürfen meine Angehörigen für mich entscheiden. Zum Beispiel die Kinder oder der Ehe-Partner.

Aber so einfach ist das nicht: Dafür gibt es viele Regeln, sie stehen im Betreuungs-Recht.
Die Lebenshilfe findet, das Thema ist für alle Menschen wichtig. Darum machen wir am 21.11.2016, um 19.00 Uhr einen Info-Abend zum Betreuungs-Recht.

Ansprechpartner: Michael Gstöttner
Telefon: 040-689 433 11

In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Für einen Volljährigen/ eine Volljährige können hingegen die Angehörigen nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben. Entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder wenn sie gerichtlich bestellte Betreuer sind.

(Auszug aus Betreuungsrecht – Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz)

Es gibt bei vielen Menschen den Irrglauben, dass allein durch eheliche Verbundenheit oder den Familienverbund ein Recht besteht, füreinander in nahezu allen Lebensbereichen Entscheidungen zu treffen oder zu übernehmen.

- Was wird wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?
- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige wenige von vielen Fragestellungen, denen man sich widmen sollte. Eine Situation in der man auf die Hilfe anderer angewiesen ist, kann jederzeit eintreten. Weder eigene Kinder noch der Ehe-/ Lebenspartner kann einen dann gesetzlich vertreten. Um für diese Situationen sicherzustellen, dass der eigene Wunsch/ eigene Wille beachtet wird und eine bestimmte Person dann in meinem Sinne Entscheidungen für mich treffen kann, ist eine Vorsorge dafür zu treffen. Eine Vorsorgevollmacht regelt, welche Personen im Bedarfsfall bereit sind zu handeln. In dieser Vollmacht kann nach eigenen Wünschen und Bedürfnissen geregelt sein, wie Angelegenheiten dann geregelt werden sollen.

In einer Vorsorgevollmacht können weitreichend verschiedenste Bereiche geregelt und somit abgedeckt werden. Daneben gibt es auch noch die sogenannte „Patientenverfügung“. Diese kann für einen medizinischen Fall regeln, in dem man selbst nicht mehr entscheidungsfähig ist, ob man in bestimmte Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder diese untersagt.

Dieser Gesamtkomplex im Rahmen des Betreuungsrechts ist aus unserer Sicht sehr wichtig für alle Menschen. Es gibt ganz offensichtlich ein hohes Maß an Unsicherheit und den Bedarf an Aufklärung und Erklärung. Aus diesem Grund veranstalten wir am 21.11.2016 ab 19.00 Uhr einen Informationsabend unter der Begleitung einer Fachanwältin.

Sie möchten gern teilnehmen? Diese Veranstaltung ist kostenlos. Bitte melden Sie sich vorab an, denn die Teilnehmerplätze sind begrenzt.

Ihr Ansprechpartner:
Michael Gstöttner
Telefon 040 689 433-11
Email: gstoettner@lebenshilfe-hamburg.de

Geschwister gesucht

„ICH BIN DIE ANWÄLTIN FÜR MEINEN BRUDER“

IN EINFACHER SPRACHE

Seit letztem Jahr gibt es die Geschwister-Gruppe bei der Lebenshilfe. Die Gruppe ist für erwachsene Menschen, die einen Bruder oder eine Schwester mit Behinderung haben. Sie treffen sich einmal im Monat in der Lebenshilfe und reden über Ihre Erfahrungen. Die Geschwister-Gruppe freut sich auf neue Geschwister, die mitmachen möchten.

Melden Sie sich einfach bei der Lebenshilfe an.
Ansprechpartner: Michael Gstöttner
Telefon: 040-689 433 11

Wenn die Eltern eines Menschen mit Behinderung sich nicht mehr selbst um seine oder ihre Belange kümmern können, geht die Verantwortung häufig auf die nichtbehinderten Geschwister über. Sie sind es dann, die manchmal sehr plötzlich Entscheidungen treffen müssen, sich um finanzielle Versorgung oder angemessene Betreuung bemühen und nicht zuletzt die Sorge vieler Eltern mit sich tragen, ob der behinderte Mensch in seinem Umfeld gut aufgehoben ist.

Haben Sie Interesse? Dann melden sich Sie bei der Lebenshilfe. Unter dem Dach der Lebenshilfe hat sich eine Geschwistergruppe zusammengefunden, die sich auf weitere Mitglieder freut.

Anmeldung und Information:
Michael Gstöttner
Telefon: (040) 689 433-11
Email: m.gstoettner@lebenshilfe-hamburg.de

Illustration: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.

Neue Elterngruppe

„MEIN ERWACHSENES KIND IN DER WOHNGRUPPE.“

IN EINFACHER SPRACHE

Es gibt eine neue Eltern-Gruppe bei der Lebenshilfe. In der Gruppe treffen sich Eltern, die ein erwachsenes Kind mit Behinderung haben. Wenn die Kinder zu Hause ausziehen, haben die Eltern oft Fragen oder Sorgen. Zum Beispiel, ob die Betreuer in der Wohn-Gruppe auf alle wichtigen Dinge achten. Die Eltern-Gruppe trifft sich jeden Monat zum Austausch und freut sich auf neue Teilnehmer.

Melden Sie sich einfach bei der Lebenshilfe an.
Ansprechpartner:
Michael Gstöttner, Telefon: 040-689 433 11

Der Auszug aus dem Elternhaus ist für jeden Menschen ein wichtiger Schritt in die Selbständigkeit – auch für Menschen mit geistiger Behinderung. Für ihre Eltern verändert sich der Alltag, der bis dahin oft hauptsächlich auf das Kind und seine Unterstützung ausgerichtet war. Ihre besondere Verantwortung und Fürsorge bleiben jedoch bestehen: Egal wo das Kind lebt, die Eltern werden immer von der Frage begleitet, ob ihr Kind gut unterstützt und versorgt wird.

Möchten Sie andere Eltern kennen lernen und sich über Sorgen und Tipps austauschen?

Dann ist diese Gruppe das Richtige für Sie: Gleichgesinnte Eltern treffen sich einmal im Monat und tauschen sich über ihre aktuellen Themen, Fragen und Sorgen aus. Interessierte Eltern sind herzlich eingeladen.

Wann: jeden letzten Mittwoch im Monat
von 19:00 bis 21:00 Uhr
Wo: Lebenshilfe Hamburg, Rantzaustraße 74c,
22041 Hamburg

Haben Sie Interesse? Dann melden sich Sie bei der Lebenshilfe.
Michael Gstöttner
Telefon: (040) 689 433-11
Email: m.gstoettner@lebenshilfe-hamburg.de

IN LEICHTER SPRACHE

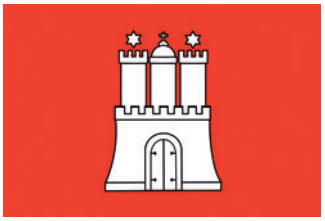

So schön ist Hamburg

Wir finden Hamburg ist eine schöne Stadt.
Und wir möchten allen zeigen,
wie toll Hamburg ist.
Darum schreiben wir über die schönen Orte in Hamburg.

© Götz Berlik / Hagenbeck

Tierpark Hagenbeck

Der Tierpark Hagenbeck
ist der Zoo von Hamburg.
Wenn Sie den Tierpark besuchen,
können Sie viele Tiere sehen:

- Große Tiere.
  Zum Beispiel Elefanten und Löwen.
- Kleine Tiere.
  Zum Beispiel Pinguine und Papageien.

Der Tierpark ist sehr alt:
Mehr als 100 Jahre.
Der Tierpark gehört der Familie Hagenbeck.
Deswegen hat der Tierpark den Namen von der Familie:
Tierpark Hagenbeck.

© Götz Berlik / Hagenbeck

Im Tierpark können Sie viel machen.

Zum Beispiel:

- Sie dürfen manchen Tieren **Futter geben.**
  Zum Beispiel Elefanten und Giraffen.
  Das Futter müssen Sie im Tierpark kaufen.
- Bei anderen Tieren ist das **Füttern verboten:**
  Diese Tiere bekommen ihr Futter
  nur von den Mitarbeitern.
  Das nennt man: Fütterung.
  Sie können bei der **Fütterung zuschauen.**
  Dafür gibt es jeden Tag Termine.

IN LEICHTER SPRACHE

- Sie können in den Streichel-Zoo gehen:
  Das ist ein **bestimmter Bereich im Tierpark.**
  Im Streichel-Zoo sind Tiere,
  die **nicht** gefährlich sind.
  Zum Beispiel Ziegen und Schafe.
  Im Streichel-Zoo dürfen Sie Tiere füttern und anfassen.
  Das müssen Sie wissen:
  Mit einem Rollstuhl können Sie nicht in den Streichel-Zoo.

Das können Sie noch im Tierpark machen:

- Spazieren gehen.
- Essen und Trinken kaufen.
- Andenken kaufen. Zum Beispiel Stoff-Tiere.
- Für Kinder gibt es einen großen Spielplatz.

© Lutz Schnier / Hagenbeck

Manchmal sind im Tierpark Veranstaltungen.
Zum Beispiel: Die Dschungel-Nacht.
Die Dschungel-Nacht ist eine Feier im Tierpark.
Die Feier ist am Abend.
Viele Tiere schlafen dann schon.
Aber Sie können andere Dinge sehen.
Zum Beispiel:
Ein Feuerwerk und einen Feuer-Spucker.
Und Sänger und Tänzer.
Sie können Musik hören.
Sie können Essen und Trinken kaufen.

© Götz Berlik / Hagenbeck

Wollen Sie noch mehr Tiere sehen?
Dann können Sie das Tropen-Aquarium besuchen.
Das Tropen-Aquarium ist ein großes Haus.
Es ist neben dem Tierpark Hagenbeck.

IN LEICHTER SPRACHE

Das ist wichtig:
Für das Tropen-Aquarium müssen Sie extra Eintritt zahlen.
Infos zum Besuch im Tierpark finden Sie im Internet:
www.lebenshilfe-hamburg.de

Informationen zum Text

Der Text ist von:
Projekt Tourismus für Alle in Hamburg, gefördert durch Aktion Mensch
Die Übersetzung ist von:
Büro für Leichte Sprache Hamburg, gefördert durch Aktion Mensch
Der Text ist geprüft von:
Teilnehmern am Campus Uhlenhorst
www.campus-uhlenhorst.de

Die Bilder sind von:
© Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.,
Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.
Die Fahne von Hamburg ist von:
Shipyard nice media

Die Fotos sind von:
Das Historische Tor, Elefantenfütterung,
Grüne Mamba: Götz Berlik / Hagenbeck
Impression der Dschungelnacht: Lutz Schnier / Hagenbeck

Auflaufkinder gesucht: Mit dem HSV ins Stadion!

DIE LEBENSHILFE HAMBURG UND HSV SUCHEN AUFLAUFKINDER FÜR DIE HEIMSPIELE DES HSV.

IN EINFACHER SPRACHE

Wenn die Mannschaft ins Stadion läuft, dürfen immer einige Kinder mit auf den Rasen: Das sind die Auflauf-Kinder. Die Stiftung vom HSV und die Lebenshilfe suchen jetzt Kinder mit Behinderung, die das auch einmal machen möchten.

Die Eltern können sich bei uns melden.
Ansprechpartner: Michael Gstöttner
Telefon: 040-689 433 11

"Der Hamburger Weg"

Die Stiftung "Der Hamburger Weg" ist ein Teil des HSV. Seit 2015 setzt sie sich für die Themen Toleranz, Bildung, soziales Miteinander und Sportförderung ein - Kinder und Jugendliche stehen dabei im Mittelpunkt. Die Verantwortlichen der Stiftung schaffen immer wieder neue Projekte, zum Beispiel die Inklusionswochen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung.
Mehr Infos über die Projekte der Stiftung finden Sie hier: www.der-hamburger-weg.de

Auflaufkinder bei den Inklusionswochen 2016

In den Inklusionswochen 2016 haben die Lebenshilfe Hamburg und der Hamburger Weg erstmals zusammen Auflaufkinder mit Behinderung gesucht und gefunden: Es war für alle ein spannendes Erlebnis! Aus der ersten Suche ist nun ein dauerhafter Aufruf geworden, damit noch mehr Kinder mit einer Behinderung diese tolle Erfahrung im Stadion machen können.

Aufruf: Ist Ihr Kind ein Stadion-Fan?

Der „Hamburger Weg“ möchte auch in Zukunft Kindern mit Beeinträchtigungen die Möglichkeit geben, bei einem Heimspiel des HSV mit den Spielern aufzulaufen.

Hat Ihr Kind Lust dazu? Haben Sie Fragen dazu?
Rufen Sie uns einfach an:
Die Lebenshilfe Hamburg und der Hamburger Weg ermöglichen auch Ihrem Kind einen unvergesslichen Tag!

Ansprechpartner:
Michael Gstöttner
Telefon: 040-68 94 33-11

© Lebenshilfe Hamburg

Lebenshilfe
Landesverband Hamburg

Lebenshilfe Landesverband Hamburg e.V.
Rantzaustraße 74c | 22041 Hamburg | Telefon: (040) 68 94 33-11
info@lebenshilfe-hamburg.de | www.lebenshilfe-hamburg.de

DIALOGPOST
Ein Service der Deutschen Post

Veranstaltungskalender 2016

BESUCHEN SIE UNSERE VERANSTALTUNG

- **8. November – Mitgliederversammlung**
- **21. November – Infoabend Vorsorge**

(Derzeit noch in Planung befindlich: Infoabend zum Thema Pflegeversicherung – Neues Begutachtungsverfahren – Leistungen ab 2017)

Unsere Veranstaltungen finden im Lebenshilfe-Zentrum, Rantzaustraße 74c, 22041 Hamburg statt.
Bitte melden Sie sich zu einer Veranstaltung an, wenn Sie teilnehmen möchten. Ihr Ansprechpartner in allen Fragen zu den Veranstaltungen: Michael Gstöttner – Telefon 040-68 94 33-11 oder per E-Mail: m.gstoettner@lebenshilfe-hamburg.de

Finde uns auf **Facebook**

Folge uns auf **Twitter**

Impressum des Newsletters:

Herausgeber:
Lebenshilfe Landesverband Hamburg e.V.

Redaktion:
A. Graßmann, H. Schacht, M. Gstöttner und S. Zornow

Layout und Druck:
LoboStudio.Hamburg

Auflage: 2.500 Stück

Hinweis: Beiträge, die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder und können gekürzt werden.

Der Bezugspreis der Zeitung ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Bildcode scannen (etwa mit der App „Scanlife“), oder: **www.lebenshilfe-hamburg.de**